Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 112b Oö. LGG

Oö. LGG - Oö. Landes-Gehaltsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.04.2025

§ 112b

Anrechnung von Karenzurlauben für die Vorrückung

Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Juli 1995 angetreten worden sind, ist § 10 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(Anm: LGBl. Nr. 65/1995)

In Kraft seit 01.02.1956 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at